

1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe

Auf Grund der §§ 5,8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, in der zuletzt geltenden Fassung sowie dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Gommern in seiner Sitzung am 04.06.2025 folgende 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe beschlossen:

Artikel 1

Im § 12 Grabstätten, Allgemeines, wird der Punkt 2, Buchstabe a) mit der Grabart "Baumgrab einzeln" erweitert.

Im § 12 Grabstätten, Allgemeines, wird der Punkt 2, Buchstabe b) mit der Grabart „Baumgrab als Doppelgrab“ erweitert.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Stadt Gommern über die Benutzung der von der Stadt Gommern verwalteten Friedhöfe tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den

Hünerbein
Bürgermeister

Siegel